

## T&I MANDANTENINFORMATION 197

(November 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de). Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Herbsttage!

Das Team

der

*Turnbull & Irgang*

GmbH

### INHALTSÜBERSICHT

- 1. Gesetzgebungsreport**
- 2. Elektronische Kassen – Neuerungen ab dem kommenden Jahr**
- 3. Geschäftsführer – Besteuerung bei Führung von Zeitwertkonten**
- 4. Betriebsveranstaltungen – Aktuelle Regelungen**
- 5. Grunderwerbsteuer – Keine Neuregelung für Share-Deals bereits ab 1. Januar 2020**
- 6. Kapitalvermögen – Ausschlussfrist für Antrag auf tarifliche Besteuerung**
- 7. Vereine – Freigrenze für Zuwendungen an Mitglieder zu beachten**
- 8. Wichtige Steuertermine**

SEIT 1974

45 JAHRE BERATUNG  
AUS EINER HAND

DANKE FÜR IHR  
VERTRAUEN

*Turnbull & Irgang*

GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

TURNBULL & IRRGANG RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT  
MBH

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de  
Zweigniederlassung: Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de  
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de  
Internet: www.turnbullirrgang.de

A Member Firm of Moore Global Network Limited – Members in Principal Cities throughout the World  
Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)  
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

## 1. Gesetzgebungsreport

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. November 2019 dem **Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts** zugestimmt.

Nach der Neuregelung soll der Wert eines unbebauten Grundstücks anhand der regelmäßig von unabhängigen Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerte angesetzt werden. Bei bebauten Grundstücken werden die Mieterträge zur Berechnung der Steuer herangezogen; dabei soll vereinfachend ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je Quadratmeter in Abhängigkeit der Lage des Grundstücks typisierend zugrunde gelegt werden.

Die Bundesländer erhalten die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlagen abweichend von den vorstehend dargestellten Grundsätzen festzulegen. Hinsichtlich der Hebesätze bleibt es bei der Festlegung durch die Gemeinden. Da es durch die Neuerhebung nicht zu einer strukturellen Erhöhung des Grundsteueraufkommens auf Ebene der Gemeinden kommen soll, wird an die Gemeinden appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine Anpassung des Hebesatzes auszugleichen.

Die Grundsteuer soll ab dem Jahr 2025 nach den neuen Regelungen erhoben werden. Bis konkrete Aussagen über die voraussichtliche Höhe der zukünftigen Grundsteuer getätigt werden können, dürfte jedoch noch einige Zeit vergehen, da zuvor die Grundstückswerte sowie die (statistischen) ortsüblichen (Soll-) Miethöhen festgestellt werden müssen.

Ebenfalls am 8. November 2019 hat der Bundesrat dem **Dritten Bürokratieentlastungsgesetz** zugestimmt. Damit wird u. a. ab dem Jahr 2020 die Umsatzgrenze für sog. Kleinunternehmer von 17.500 € auf 22.000 € angehoben. Daneben müssen Umsatzsteuervoranmeldungen bei Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit ab dem Jahr 2021 nicht mehr grundsätzlich zwingend monatlich abgegeben werden; bei einer voraussichtlichen Umsatzsteuer von weniger als 7.500 € p. a. ist zukünftig nur noch eine quartalsweise Voranmeldung erforderlich.

Über Einzelheiten werden wir Sie in der nächsten Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren.

## 2. Elektronische Kassen – Neuerungen ab dem kommenden Jahr

Nach einer gesetzlichen Neuregelung müssen elektronische Kassensysteme und Registrierkassen ab dem 1. Januar 2020 grundsätzlich mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein.

**Ausnahmen** bestehen allerdings für zwischen dem 26. November 2010 und 31. Dezember 2019 angeschaffte Registrierkassen, für die keine Möglichkeit der Implementierung entsprechender Sicherheitseinrichtungen besteht. Diese können noch bis zum 31. Dezember 2022 eingesetzt werden, sofern sie bestimmte Anforderungen erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Daten sowie die spätere Abrufmöglichkeit der Aufzeichnungen. Hierfür muss ein entsprechender Nachweis durch den Steuerpflichtigen erbracht werden, bspw. durch die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Kassenherstellers.

Alle **nicht** unter die vorgenannte Ausnahmeregelung fallenden Kassen müssen ab dem 1. Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Darüber hinaus müssen die Steuerpflichtigen ihr elektronisches Aufzeichnungssystem mittels eines amtlichen vorgeschriebenen Vordrucks an die Finanzämter melden. Für bis zum 1. Januar 2020 angeschaffte elektronische Kassensysteme hat die Meldung grundsätzlich bis zum 31. Januar 2020 zu erfolgen.

Aktuell wurde von Seiten der Finanzverwaltung mitgeteilt, dass auf Bund-Länder-Ebene nunmehr eine **Nichtbeanstandungsregelung** hinsichtlich der Implementierung der technischen Sicherheitseinrichtungen **bis zum 30. September 2020** beschlossen wurde. Hintergrund ist, dass bis Jahresende 2019 nicht ausreichend zertifizierte Sicherheitseinrichtungen verfügbar sein werden resp. eine flächendeckende Ausstattung aller Kassensysteme bis zum 1. Januar 2020 nicht mehr möglich sein wird.

**Hinweise:** Obwohl für die Umsetzung nun etwas mehr Zeit bleibt, empfehlen wir, sich bitte zeitnah zu informieren, ob Sie von den ab dem 1. Januar 2020 geänderten Anforderungen betroffen sind; setzen Sie sich diesbezüglich ggf. mit dem Hersteller Ihres Kassensystems in Verbindung. Verstöße gegen die genannten Anforderungen können von der Finanzverwaltung u. a. mit Bußgeldern geahndet werden.

### 3. Geschäftsführer – Besteuerung bei Führung von Zeitwertkonten

Besteuerungsfragen bei der Führung von Zeitwertkonten von Geschäftsführern haben in jüngerer Zeit Gerichte und Finanzverwaltung beschäftigt. Im Ergebnis sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

Wenn ein Geschäftsführer **nicht an der Körperschaft** beteiligt ist (z. B. der Fremdgeschäftsführer einer GmbH) werden Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten steuerlich grundsätzlich anerkannt. Eine Gutschrift auf dem Zeitwertkonto führt in diesen Fällen nach aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung auch nicht zu einem gegenwärtig zufließenden Arbeitslohn; dieser Auffassung hat sich mittlerweile auch die Finanzverwaltung angeschlossen.

Für Geschäftsführer, die an der GmbH beteiligt sind, aber keine beherrschende Stellung innehaben (bspw. der **Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH), ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Ist diese nicht gegeben, sind Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten lohn- bzw. einkommensteuerlich auch hier grundsätzlich anzuerkennen.

Bei **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern** liegt hingegen regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Entsprechende Vereinbarungen über Zeitwertkonten werden steuerlich nicht anerkannt.

**Hinweise:** Wird ein Arbeitnehmer innerhalb eines Unternehmens zum Geschäftsführer berufen, sind nur die **nach diesem Zeitpunkt** erworbenen Zeitwertguthaben nach den vorstehenden Grundsätzen zu beurteilen.

### 4. Betriebsveranstaltungen – Aktuelle Regelungen

Das Jahresende ist schon in Sicht und damit steht bei vielen Unternehmen die traditionelle Weihnachtsfeier vor der Tür. Durch vergangene Gesetzesänderungen besteht teilweise Unsicherheit über die aktuell geltenden Regelungen, weshalb wir diese nachfolgend kurz für Sie zusammenfassen.

Aktuell können für Mitarbeiter bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden, sofern

die jeweiligen Kosten für die Feierlichkeiten den Freibetrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen. Werden die Kosten von 110 € überschritten, unterliegt nur der übersteigende Betrag der Versteuerung als Arbeitslohn, alternativ kann eine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgen.

Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt und allen Mitarbeitern des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) zugänglich ist.

Bei der Ermittlung der Kosten sind jegliche im Rahmen einer Betriebsveranstaltung anfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Aufwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).

**Hinweise:** Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln sollen Absagen zur Weihnachtsfeier steuerlich nicht zu Lasten der feiernden Kollegen berücksichtigt werden. Das abschließende Urteil des Bundesfinanzhofs steht jedoch noch aus.

### 5. Grunderwerbsteuer – Keine Neuregelung für Share-Deals bereits ab 1. Januar 2020

Vorerst gestoppt ist nach einer aktuellen Pressemitteilung der Bundesregierung das Gesetzesvorhaben zur Reform der **Share-Deals** im Bereich der Grunderwerbsteuer (vgl. hierzu u. a. unsere Mandanteninformation 195, nachzulesen unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)).

Die Koalitionsfraktionen haben sich angesichts der massiven Kritik der vergangenen Monate entschlossen, das Gesetzesvorhaben nochmals eingehend zu prüfen.

Die komplexen und im Ergebnis steuerverschärfenden Neuregelungen werden damit nicht, wie vorgesehen, bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft treten; das Reformvorhaben soll jedoch noch im 1. Halbjahr 2020 verabschiedet werden. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

## 6. Kapitalvermögen – Ausschlussfrist für Antrag auf tarifliche Besteuerung

Der Antrag, Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mit dem Abgeltungsteuersatz, sondern unter Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens (Besteuerung sodann mit 60 % unter Berücksichtigung entstandener Werbungskosten) der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, muss spätestens mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden. Diese Frist gilt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs sogar für diejenigen Kapitalerträge, die sich erst durch die Annahme einer sog. verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) aufgrund einer Betriebsprüfung ergeben.

**Hinweise:** Ein Antrag auf tarifliche Besteuerung kann auch vorsorglich gestellt werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn das Risiko der nachträglichen Feststellung einer vGA besteht. Hier ist indes zu bedenken, dass der Antrag (solange er nicht widerrufen wird) auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume gilt. Ein Widerruf vor Ablauf der 5-Jahresfrist führt allerdings dazu, dass ein erneuter Antrag für diese Beteiligung nicht mehr möglich ist. Eine Widerrufserklärung muss dem Finanzamt spätestens mit der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum zugehen, für den die Option erstmals nicht mehr angewandt werden soll.

## 7. Vereine – Freigrenze für Zuwendungen an Mitglieder zu beachten

Zuwendungen an Mitglieder gemeinnütziger Vereine, d. h. Leistungen des Vereins an das Mitglied ohne eine adäquate Gegenleistung des

Mitglieds, sind grundsätzlich steuerschädlich und gefährden die Gemeinnützigkeit, weil sie gegen das allgemein geltende Mittelverwendungsverbot resp. das Gebot der Selbstlosigkeit des Vereins verstoßen.

Ausnahmen gestattet sind nach Regelungen der Finanzverwaltung jedoch für sog. „Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.“ Was im Rahmen der Zuwendungen dabei als „üblich“ resp. „angemessen“ eingestuft wird, obliegt mangels allgemein geltender Regelungen damit grundsätzlich einer Einzelfallbetrachtung.

In einer Pressemitteilung des Finanzministeriums Baden-Württemberg wurde mitgeteilt, dass es die für lohnsteuerfreie Aufmerksamkeiten seit dem Jahr 2015 von 40 € auf 60 € gestiegene Wertgrenze ab dem 1. Januar 2019 auch für Zuwendungen an Vereinsmitglieder anwende. Dabei dürfe bei persönlichen Anlässen die einzelne Zuwendung bis zu 60 € betragen (in begründeten Ausnahmefällen auch darüber liegen), während bei vereinsinternen Anlässen die Zuwendung auf 60 € je Mitglied und Jahr begrenzt sei.

**Hinweise:** In der Literatur wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich auch die anderen Bundesländer der vorgenannten Auffassung anschließen. Entsprechende Verlautbarungen sind bislang jedoch nicht ergangen. Daher ist zu empfehlen, sich bei Zuwendungen an Vereinsmitglieder auf den bislang akzeptierten Betrag von 40 € zu beschränken oder sich im Vorwege mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

## 8. Wichtige Steuertermine/ Ende der Zahlungsschonfrist<sup>1</sup>

|   | Dezember 2019        | Januar 2020          | Februar 2020         |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer  | 10./13. <sup>1</sup> | -                    | -                    |
| Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer<br>- Monatszahler   | 10./13. <sup>1</sup> | 10./13. <sup>1</sup> | 10./13. <sup>1</sup> |
| - Quartalszahler  | -                    | 10./13. <sup>1</sup> | -                    |
| Gewerbe-, Grundsteuer   | -                    | -                    | 17./20. <sup>1</sup> |
| Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen. |                      |                      |                      |

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 11. November 2019)

[www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)